

Begleitdokument zur Bekanntmachung der Stadt Bielefeld

Inhalt:

1	BESCHREIBUNG DES AUFTRAGS	2
1.1	EINFÜHRUNG	2
1.2	BESCHREIBUNG DES PROJEKTGEBIETS.....	2
1.3	BESCHREIBUNG DER MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE AUSGESCHRIEBENE ZIELVERSORGUNG	5
1.4	HINWEIS AUF MÖGLICHE FÖRDERUNG	5
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
3	ANGABEN ZU DER RECHTLICHEN EINORDNUNG DES AUFTRAGSGEGENSTANDES UND DEREN FOLGEN.....	8
4	ANGABEN ZUR VERFAHRENSART UND ZUR DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS	8
4.1	VERFAHRENSART	8
4.2	HINWEIS AUF BEANTRAGTE FÖRDERMITTEL	9
4.3	EIGNUNGSPRÜFUNG	9
4.3.1	BEFÄHIGUNG ZUR BERUFS AUSÜBUNG EINSCHLIEßLICH AUFLAGEN HINSICHTLICH DER EINTRAGUNG IN EINEM BERUFS- ODER HANDELSREGISTER.....	10
4.3.2	WIRTSCHAFTLICHE UND FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT	11
4.3.3	TECHNISCHE UND BERUFLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT	11
4.4	EINREICHUNG EINES TEILNAHMEANTRAGES	11
4.5	SONSTIGE ANGABEN	12

1 Beschreibung des Auftrags

1.1 Einführung

Der Konzessionsgeber beabsichtigt, zur Versorgung aller Bürger und Gewerbetreibenden in den unten näher bezeichneten Teilgebieten im Projektgebiet mit breitbandigen Telekommunikationsdiensten mit einem Telekommunikationsunternehmen einen Konzessionsvertrag über den Bau und den Betrieb eines flächendeckenden Hochgeschwindigkeitsnetzes sowie die Erbringung von Endkundendienstleistungen im Projektgebiet abzuschließen. Die Stadt Bielefeld hat im Rahmen des Förderprogramms des Bundes Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21.03.2017 eine vorläufige Förderzusage erhalten (s. Anlagen 10_Bund_Zuwendungsbescheid, 11_Bund_Änderungsbescheid, 12_Bund_Nebenbestimmungen_Zuwendungsbescheid). Ebenso wurden durch die Stadt Bielefeld Fördermittel im Rahmen des Kofinanzierungsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen zum Bundesförderprogramm beantragt und am 17.07.2017 vorläufig durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligt (s. Anlagen 13_Land_NRW_Zuwendungsbescheid, 14_Land_NRW_RdErl. MIK Korruption, 15_Land_NRW_ANBestG).

Mit diesem Verfahren sollen geeignete Bieter identifiziert werden, die laut der vorliegenden vorläufigen Förderbescheide und nach derzeitigem Stand bis Ende 2018 marktübliche Breitbanddienste flächendeckend im Projektgebiet bereitstellen.

Der Konzessionsnehmer soll – soweit vorhanden – sein eigenes Netz, - soweit wirtschaftlich sinnvoll - angemietete Netzteile Dritter sowie die vorhandene öffentliche Infrastruktur als Grundlage für die Planung und den Bau einbringen bzw. nutzen. Der jeweilige private Netzbetreiber erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur zu errichten, aktive Komponenten zu installieren, das NGA-Netz in Betrieb zu nehmen und zu betreiben und gegenüber den örtlichen Endkunden sowie interessierten Drittanbietern entsprechende Dienstleistungen und Angebote (Telefonie, Internet, Mehrwertdienste wie z. B. IP-TV, ebenso wie Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis) zu marktüblichen Konditionen zu erbringen.

Die Ausschreibung erfolgt technologie-neutral.

1.2 Beschreibung des Projektgebiets

Im Wege einer Strukturplanung wurde durch ein Markterkundungsverfahren die Versorgungslage im Gebiet der Stadt Bielefeld bei den örtlich vertretenen Breitbandanbietern hinterfragt. Dabei stellte sich heraus, dass trotz einer relativ guten Breitbandversorgung in den dichter besiedelten Teilen der Stadt etliche Flecken vorhanden sind, die als nicht ausreichend versorgt einzustufen sind. Diese sogenannten „weißen“ Versorgungsflecken befinden sich überwiegend in den Randlagen der Stadt, jedoch sind auch im Kernstadtbereich Unterversorgungen festzustellen. Da in den betroffenen Lagen gewerbliche Bereiche anzutreffen sind, ist der Bedarf an zuverlässiger Versorgung mit hochwertigen Breitbanddiensten außergewöhnlich hoch.

Bielefeld ist als ostwestfälische Großstadt mit einem gut ausgebauten Straßennetz durchzogen, bietet im öffentlichen Nahverkehr eine Straßenbahn-Infrastruktur und wird in Nord-/Süd-Richtung von einer ICE-Eisenbahnstrecke sowie durch zwei Autobahnstrecken geteilt. Somit sind besondere technische und genehmigungsrelevante Aufgabenstellungen bei den Tiefbauarbeiten im innerstädtischen Bereich zu berücksichtigen. Diese werden durch die Nachwirkungen des letzten Weltkrieges als Kampfmittel-Verdachtsgebiet verkompliziert, da erfahrungsgemäß mit mehreren Monaten Bearbeitungszeit für die Feststellung der Kampfmittelfreiheit zu rechnen ist.

Insgesamt deuten sich geographische Besonderheiten der exponierten Stadtteile im Höhenzug des Teutoburger Waldes mit bis zu 320 m ü. NN an, die zu erhöhten Aufwänden bei Tiefbauarbeiten führen werden (z.B. felsiger Boden). Zudem wurde in Teilen der Stadt Gipsabbau betrieben, zahlreiche Altdeponien sind vorhanden und viele Bachläufe erschweren den Tiefbau.

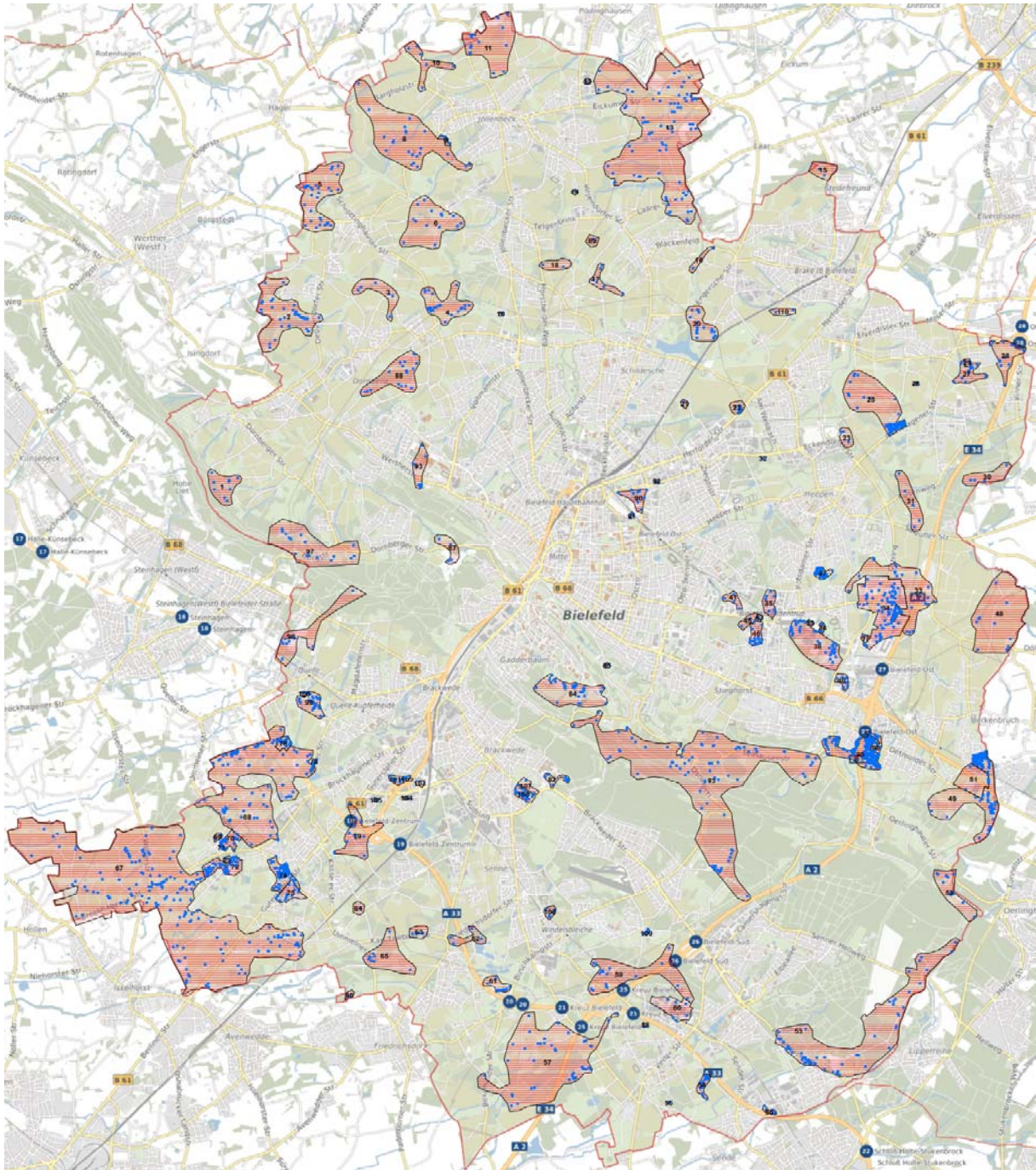


Abbildung: Darstellung der Teilgebiete des Projektgebietes als rot-schraffierte Polygone

Die vorstehende Abbildung stellt die festgestellten unterversorgten Gebiete dar, die sich überwiegend in den Randlagen des Stadtgebietes, aber auch in den Höhenlagen des Teutoburger Waldes und darüber hinaus auch teilweise in den innerstädtischen Gewerbegebieten befinden. Somit sind grundsätzlich in jedem Stadtteil mehr oder weniger umfangreiche Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen.

Um den besonderen geographischen, topographischen und verkehrstechnischen Bedingungen im Stadtgebiet zu entsprechen, hat die Verwaltung der Stadt Bielefeld spezielle Aufgrabungsrichtlinien für die Wiederherstellung von Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen verfasst. Diese Richtlinien werden Bestandteil des Vertrages und sind einzuhalten.

1.3 Beschreibung der Mindestanforderungen an die ausgeschriebene Zielversorgung

Laut vorläufigem Zuwendungsbescheid des Bundes sollen nach Ende der Maßnahme im Projektgebiet 1861 Haushalte und 379 Unternehmen zuverlässig mit NGA-Breitbanddiensten versorgt werden. Somit ist für eine zukunfts feste Versorgung in den Fördergebieten der Stadt Bielefeld eine nachhaltige Technologie zu schaffen, so dass die Stadt Bielefeld symmetrische Anbindungen für alle Privathaushalte mit mindestens 50 Mbit/s für alle Anschlüsse und 100 Mbit/s für 80 % der Anschlüsse sowie für alle gewerblichen Nutzer mit mindestens 1.000 Mbit/s fordert.

Weiterhin sollen auf Grundlage der Änderung der Aufgreifschwelle für Schulen und Bildungseinrichtungen im Bundesförderprogramm „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Änderung des Leitfadens vom 14.07.2017 (Version 6)) auch Schulen und weitere Bildungseinrichtungen im Stadtgebiet Bielefeld mit NGA-Anschlüssen versorgt werden. Laut Leitfaden zum Bundesförderprogramm liegt der Bedarf pro Schulklasse bei mindestens 30 Mbit/s. Weiterhin sollen für die jeweilige Schulverwaltung ebenfalls mindestens 30 Mbit/s zur Verfügung gestellt werden (s. Punkt 4.5 im Leitfaden zum Bundesförderprogramm). Der Bedarf pro Bildungseinrichtung laut Förderleitfaden richtet sich somit nach der Anzahl der Schulklassen. Es wird darauf hingewiesen, dass die zu versorgenden Schulen und Bildungseinrichtungen auch außerhalb der als „Weiße Flecken“ benannten Fördergebiete liegen können.

Da es sich bei der Aufnahme der Schulen und Bildungseinrichtungen in den Förderantrag bzw. das Vergabeverfahren um eine nachträgliche Änderung handelt, kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden, welche Schulen und Bildungseinrichtungen konkret erschlossen werden sollen. Spätestens bei der Angebotsaufforderung in der 2. Stufe des Verfahrens werden die zu erschließenden Schulen und Bildungseinrichtungen feststehen und den Bietern mitgeteilt.

Daher kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, welche Auswirkungen sich durch die Aufnahme der Schulen und Bildungseinrichtungen auf die Wirtschaftlichkeitslücke und die Gesamtfördersumme ergeben. Die Förderbewilligung für den Anschluss der unterversorgten Schulen und Bildungseinrichtungen wird nach Beendigung des Vergabeverfahrens im Rahmen der Beantragung des endgültigen Förderbescheides durch die Fördermittelgeber Bund und Land Nordrhein-Westfalen erteilt.

Alle Endverbraucher in den Fördergebieten bzw. alle, zu einem späteren Zeitpunkt noch zu konkretisierenden, Bildungseinrichtungen sind zu versorgen, wenn der Wunsch des Verbrauchers hierzu besteht. Dazu sind von dem zukünftigen Konzessionsnehmer NGA-Breitbandprodukte anzubieten, die mit einem marktfähigen Preis-/Leistungs-Verhältnis geeignet sind, eine möglichst hohe Akzeptanz zu erzielen. Dabei werden zusätzlich zu den Internet-Produkten weitere Angebote zur Telekommunikation und zu TV-Diensten für Privatkunden und Spezialangebote für die betroffenen Gewerbekunden gefordert.

1.4 Hinweis auf mögliche Förderung

Die Konzession wird erforderlichenfalls unter Gewährung einer Förderung vergeben werden. Die Förderung soll durch eine Investitionsbeihilfe in Höhe der sog. Wirtschaftlichkeitslücke, d.h. in Höhe

der Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert der Ausgaben für den Netzaufbau und -betrieb, erfolgen.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Umsetzung des Projektes erfolgt auf Grundlage und im Rahmen der NGA-RR (Next Generation Access Rahmenregelung; Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung), der Genehmigung der NGA-RR durch die EU-Kommission [SA.38348 (2014/N)] sowie der Breitbandleitlinien der Kommission (Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30).

Mit Wirkung zum 22. Oktober 2015 ist die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband) in Kraft getreten und im Nachgang mehrfach überarbeitet worden. Der Konzessionsgeber hat Fördermittel für den Fördergegenstand 3.1 der FörderRiL Breitband – Wirtschaftlichkeitslückenförderung – beantragt und einen vorläufigen Förderbescheid erhalten. Ebenso wurden durch die Stadt Bielefeld Fördermittel im Rahmen des Kofinanzierungsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen zum Bundesförderprogramm beantragt und vorläufig durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligt.

Daher erklärt der Konzessionsgeber die Bestimmungen und Anforderungen zum Netzausbau und Netzbetrieb gemäß Richtlinie und Leitfaden des Bundesförderprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sowie die Bestimmungen der folgenden Anlagen in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk),
- die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 (NGA-RR),
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015,
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk),
- Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BNBest-mittelbarer Abruf BMVI)
- Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus,
- Einheitliches Materialkonzept,
- Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus,
- GIS-Nebenbestimmungen,
- Weitere Nebenbestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid vom 21.03.2017 (s. Anlagen 10_Bund_Zuwendungsbescheid, 11_Bund_Änderungsbescheid, 12_Bund_Nebenbestimmungen_Zuwendungsbescheid) .

Die genannten Anlagen sind unter <http://www.atenekom.eu/projekttraeger-breitband/downloads/> erhältlich bzw. werden den Bietern dort zur Verfügung gestellt.

Weiterhin sind mit Bezug auf den Zuwendungsbescheid des Landes Nordrhein-Westfalen die Bestimmungen der folgenden Anlagen verbindlich:

- Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 29.02.2016,
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G, s. Anlage 15_Land_NRW_ANBestG),
- RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und aller Landesministerien zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 20.08.2014 – IR 12.02.02 (s. Anlage 14_Land_NRW_RdErl. MIK Korruption),
- Landehaushaltsordnung NRW (LHO), insbes. §§ 23 und 44 LHO samt den zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften (VVG),
- Weitere Nebenbestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid vom 17.07.2017 (s. Anlage 13_Land_NRW_Zuwendungsbescheid).

Entsprechend Fußnote 6 der Genehmigung der NGA-RR dürfen die Bieter in ihren Angeboten den Einsatz der sog. Vectoring-Technik auch vor einem VULA-Beschluss der Kommission vorsehen, sofern die Umsetzung der technologischen Lösungen, die keine physische Entbündelung unterstützen (z.B. Vectoring), erst aufgenommen wird, nachdem die Kommission VULA als der physischen Entbündelung funktional gleichwertig genehmigt hat. Unabhängig hiervon erfolgt die vorliegende Ausschreibung technologieneutral.

Wir klären darüber auf, dass für die Vergabestelle nach § 6 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG) eine Meldeverpflichtung gegenüber dem Vergaberegister besteht, wenn die Vergabestelle einen Vergabeausschluss in Bezug auf natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen ausspricht oder ihr einzutragende Verfehlungen i.S. von § 5 KorruptionsbG im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt werden. Die Vergabestelle wird den Betroffenen vor der Meldung Gelegenheit zur Äußerung geben und über den Wortlaut der Meldung unterrichten. Die Vergabestelle ist weiter berechtigt gemäß § 8 Abs. 1 KorruptionsbG, beim Vergaberegister anzufragen, ob Eintragungen hinsichtlich des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen. Näheres hierzu ist den Vorschriften des KorruptionsbG zu entnehmen.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Richtlinien für die Wiederherstellung von Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Bielefeld (Aufgrabungsrichtlinien) vom 24.03.2010 einzuhalten (s. Anlage 16_Stadt_Bielefeld_Aufgrabungsrichtlinien).

3 Angaben zu der rechtlichen Einordnung des Auftragsgegenstandes und deren Folgen

Die vorliegende Bekanntmachung betrifft die Vergabe einer Dienstleistungskonzession. Für die Vergabe von Konzessionen sind in § 149 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Ausnahmetatbestände geregelt, wonach bestimmte Konzessionen von dem Anwendungsbereich des förmlichen EU- bzw. GWB-Vergaberecht ausgenommen sind. Anwendbar ist im vorliegenden Fall § 149 Nr. 8 GWB, wonach das förmliche Vergaberecht nicht anwendbar ist auf Konzessionen, die hauptsächlich dazu dienen, einem Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 1 GWB die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Dieser Ausnahmetatbestand ist im vorliegenden Fall einschlägig. Daher sind die EU-Vergaberichtlinien, das GWB-Vergaberecht, die Konzessionsvergabeverordnung und sonstige Rechtsgrundlagen des förmlichen Vergaberechts im vorliegenden Verfahren nicht anwendbar. Ein Nachprüfungsverfahren vor einer Vergabekammer ist daher nicht statthaft. Auch andere spezifisch vergaberechtliche Rechtsbehelfe sind nicht einschlägig. Gleichwohl orientiert sich die vorliegende Ausschreibung an den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung. Ein Rechtsanspruch auf die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften wird hierdurch indes nicht begründet. Dies gilt auch, selbst wenn in dieser Bekanntmachung Begriffe wie „Konzession“ bzw. „Auftrag“, „Teilnahmeantrag“ etc. verwendet werden.

4 Angaben zur Verfahrensart und zur Durchführung des Verfahrens

4.1 Verfahrensart

Das Ausschreibungsverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb zweistufig durchgeführt.

Auf der ersten Stufe (Teilnahmewettbewerb) werden die Wirtschaftsteilnehmer ermittelt, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs haben die Bewerber innerhalb der unter Abschnitt IV.2.2) der Bekanntmachung genannten Frist einen Teilnahmeantrag einzureichen, der den Anforderungen der Bekanntmachung genügen muss. Die Teilnahmeanträge sind in einem verschlossenen Umschlag, in deutscher Sprache, unterschrieben und als "Teilnahmeantrag Breitbandprojekt Stadt Bielefeld" gekennzeichnet, bei der unter Abschnitt I.3) der Bekanntmachung genannten Kontaktstelle einzureichen. (Bei den elektronischen Unterlagen ist ein Submissionsumschlag bereitgestellt, der in ausgedruckter Form verwandt werden kann.) **Am Tage der Submission dürfen Vergabeunterlagen ab 07:00 Uhr nur noch im Neuen Rathaus, Niederwall 23, 33602 Bielefeld, Flur D, Zimmer D 303, abgegeben werden.** Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Eingang beim Konzessionsgeber an. Teilnahmeanträge in elektronischer Form (z. B. E-Mail) werden nicht berücksichtigt.

Etwaige Fragen zum Teilnahmewettbewerb sind grundsätzlich schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) an die unter Abschnitt I.1) der Bekanntmachung genannte Kontaktstelle zu richten. **Die Antworten zu den Bewerberfragen werden auf der Vergabeplattform <http://www.evergabe.nrw.de>**

jeweils unverzüglich veröffentlicht. Diejenigen Bewerber, die sich bei der elektronischen Vergabeplattform registriert haben, erhalten hierüber eine automatisierte Benachrichtigung.

Der Konzessionsgeber behält sich vor, das Verfahren aufzuheben, sofern sich nach Prüfung kein Bewerber als geeignet erweist.

Geeignete Bieter werden anschließend auf zweiter Stufe (Verhandlungsverfahren) zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die Ausschreibungsunterlage wird den Bietern über die elektronische Vergabeplattform <http://www.evergabe.nrw.de> für die schriftliche Angebotserstellung kostenfrei zum Download bereitgestellt. Es wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass für das Herunterladen der Unterlagen eine Registrierung bei der elektronischen Vergabeplattform nicht notwendig, aber vorteilhaft ist und empfohlen wird, da der Bieter automatisch über die laufende Kommunikation per E-Mail unterrichtet wird und keine Informationen verpasst. Sämtliche Vorgaben für die Abgabe eines Angebots im Rahmen des Verhandlungsverfahrens werden in der Ausschreibungsunterlage enthalten sein.

Mit diesem Teilnahmewettbewerb wird der öffentliche Konzessionsgeber nicht zur Gewährung einer Beihilfe verpflichtet. Insbesondere bleibt dem öffentlichen Konzessionsgeber die Aufhebung des Vergabeverfahrens vorbehalten, sollte sich das Gesamtprojekt als gesamtwirtschaftlich nicht darstellbar bzw. finanzierbar erweisen.

4.2 Hinweis auf beantragte Fördermittel

Der Konzessionsgeber hat bei dem Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur eine Förderung nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband) beantragt und hierauf einen vorläufigen Zuwendungsbescheid erhalten (s. Anlagen 10_Bund_Zuwendungsbescheid, 11_Bund_Änderungsbescheid, 12_Bund_Nebenbestimmungen_Zuwendungsbescheid). Ebenso wurden durch die Stadt Bielefeld Fördermittel im Rahmen des Kofinanzierungsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen zum Bundesförderprogramm beantragt und vorläufig durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligt (s. Anlagen 13_Land_NRW_Zuwendungsbescheid, 14_Land_NRW_RdErl. MIK Korruption, 15_Land_NRW_ANBestG). Aufgrund der Vorläufigkeit steht die Finanzierung des Projekts unter Vorbehalt. Der Konzessionsgeber behält sich daher nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben bei der Nichtfinanzierbarkeit des Projektes (insbesondere aufgrund einer Nichtgewährung von Fördermitteln) sowie bei einer auf Grundlage der Verhandlungen deutlich werdenden Unwirtschaftlichkeit vor, die Investitionsbeihilfe für die Errichtung des NGA-Netzes im Ausschreibungsgebiet bzw. in Teilgebieten nicht zu vergeben.

4.3 Eignungsprüfung

In einem ersten Schritt wird die Eignung der Bieter durch die Vergabestelle überprüft. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch die Bewerber mit dem Teilnahmeantrag eingereichten Eigenerklärungen.

Die Eignungskriterien, die in den nachfolgenden Abschnitten genannt sind, sind von jedem Bewerber in seinem Teilnahmeantrag nachzuweisen. Werden einzelne der in den genannten Abschnitten auf-

geführten Eignungskriterien nicht bereits in dem Teilnahmeantrag nachgewiesen, wird der Konzessionsgeber einmalig eine angemessene Nachfrist zum Nachweis der betreffenden Eignungskriterien setzen. Weist ein Bewerber auch innerhalb dieser Nachfrist eines der Eignungskriterien nicht nach, erfolgt ein Ausschluss des entsprechenden Bewerbers vom weiteren Verfahren. Bei Bietergemeinschaften sind die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien zu erbringen.

Der Konzessionsgeber wird die vorgelegten Eignungsnachweise auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit überprüfen. Sofern die vorgelegten Nachweise die Eignung des Bewerbers im Hinblick auf ein oder mehrere Eignungskriterien nicht belegen können, entscheidet der Konzessionsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen über einen Ausschluss des Bewerbers vom weiteren Verfahren.

Zum Zwecke der Eignungsprüfung sind die auf der angegebenen Internetseite <http://www.evergabe.nrw.de> abrufbaren Formulare vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen und dem Teilnahmeantrag beizufügen (vgl. nachfolgend den Verweis auf ein bereitgestelltes Formular).

Es gelten die folgenden Eignungskriterien:

4.3.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

In Bezug auf die Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Firmenprofil des Bewerbers (das Firmenprofil soll enthalten: Gesellschaftsform; Anzahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, beschäftigter Schwerbehinderter, Auszubildender, Freiberufler und sonstiger Mitarbeiter, Dauer des Bestehens des Unternehmens bzw. Gründungsjahr, Anteil des Geschäftsfeldes Telekommunikation am Gesamtunternehmen);
2. Meldebestätigung nach § 6 TKG;
3. Ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular, s. Anlage 17_Eigenerklärung_zu_Eignung);
4. Bei Bietergemeinschaften: Ausgefüllte „Erklärung der Bietergemeinschaft“ (bereitgestelltes Formular, s. Anlage 18_Erklärung der Bietergemeinschaft);
5. Beim Einsatz von Nachunternehmern: Ausgefüllte „Erklärungen bei Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer“ (bereitgestelltes Formular, s. Anlage 19_Erklärungen bei Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer).

4.3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Bilanzen bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre;
2. Eigenerklärung und – soweit nicht durch verfügbare Mittel gedeckt – Bestätigung eines Finanzierungspartners bzw. Finanzdienstleisters, dass die privat zu erbringenden Investitionen abgedeckt sind;
3. Nachweis des Vorliegens einer Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von jeweils 10 Mio. € Deckung für Sach-, Vermögens- oder Personenschäden oder Eigenerklärung, dass im Falle der Auftragserteilung eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von jeweils 10 Mio. € Deckung für Sach-, Vermögens- oder Personenschäden vorgelegt wird;
4. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular, s. Anlage 17_Eigenerklärung_zu_Eignung).

4.3.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die technische Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular, s. Anlage 17_Eigenerklärung_zu_Eignung);
2. Vorlage einer Aufstellung, aus der sich die Anzahl der durch den Bieter mit NGA-Breitbanddiensten versorgten Endkunden ergibt.

4.4 Einreichung eines Teilnahmeantrages

Die Bewerber werden aufgefordert, auf der ersten Stufe des Ausschreibungsverfahrens (Teilnahmebewerb) einen Teilnahmeantrag innerhalb einer Frist bis zum

14:09:2017, 10:30 Uhr

einzureichen, der sämtlichen Anforderungen der Vergabebekanntmachung zur vorliegenden Ausschreibung genügen muss. Die Teilnahmeanträge sind in einem verschlossenen Umschlag, in deutscher Sprache, unterschrieben und als "Teilnahmeantrag Breitbandprojekt Stadt Bielefeld" gekennzeichnet, bei der unter Abschnitt I.3) der Bekanntmachung genannten Kontaktstelle einzureichen. (Bei den elektronischen Unterlagen ist ein Submissionsumschlag bereitgestellt, der in ausgedruckter

Form verwandt werden kann.) **Am Tage der Submission dürfen Vergabeunterlagen ab 07:00 Uhr nur noch im Neuen Rathaus, Niederwall 23, 33602 Bielefeld, Flur D, Zimmer D 303, abgegeben werden.** Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Eingang beim Konzessionsgeber an. Teilnahmeanträge in elektronischer Form (z. B. E-Mail) werden nicht berücksichtigt. Der Teilnahmeantrag ist in einem Umschlag mit der Aufschrift „**NICHT ÖFFNEN: Teilnahmeantrag Breitbandausbau Stadt Bielefeld**“ einzureichen.

4.5 Sonstige Angaben

Eine Erstattung der Kosten, die den Teilnehmern durch die Bearbeitung entstehen, ist ausgeschlossen.